

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**EAVG Enzersdorfer  
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.**  
Deponie Enzersdorf an der Fischa

**TEILGUTACHTEN 10  
LUFTFAHRTTECHNIK**

**Verfasser:**

**Ing. Ludwig PICHLER**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559  
Bearbeitungszeitraum: von 27.05.2013 bis 30.08. 2016

## **1. Einleitung**

### **1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H. plant im Bereich einer ehemaligen Schottergrube am Kalten Berg im Gemeindegebiet von Enzersdorf an der Fischa die Errichtung und den Betrieb einer Reststoff- und Baurestmassendeponie.

Das Aushubmaterial, welches im Zuge der Herstellung der Deponiesohle ausgehoben wird, wird westlich der Reststoff- und Baurestmassendeponie in Form einer Bodenaushubdeponie abgelagert.

Zusätzlich wird im Zufahrtsbereich zur Deponie eine Anlage zur Stabilisierung bzw. Verfestigung von Abfällen errichtet. In dieser Anlage werden hauptsächlich verschiedene mineralische Abfälle durch Zugabe von Bindemitteln (Zement, etc.) und Wasser verfestigt. Die auf diese Weise stabilisierten Abfälle werden anschließend im Bereich der Reststoffdeponie abgelagert.

Die Errichtung der Deponie erfolgt von Süden nach Norden, um möglichst rasch eine Abschirmung zu den nächst gelegenen Wohnhäusern bzw. zum Ludwigshof zu erreichen. Die fertig gestellten Außenböschungen der Deponie werden umgehend rekultiviert.

Das Niederschlagswasser, welches vor der oberflächlichen Abdeckung der Deponie mit den Abfällen in Berührung kommt, wird an der unteren Deponiedichtung mit Drainagerohren gesammelt und in 2 Sickerwassersammelbecken gespeichert. Das Sickerwasser wird auch dazu verwendet, die Deponie und die Fahrstraßen auf der Deponie zu befeuchten, um die Bildung von Staub weitestgehend zu verhindern.

Außerdem wird das gesammelte Sickerwasser als Anmachwasser für die Stabilisierungsanlage benötigt.

Neben der Stabilisierungsanlage befindet sich eine Lagerhalle für die Zwischenlagerung von Abfällen. Die Abfälle sind nicht brennbar. Staubende Abfälle

werden nicht in der Halle, sondern wie Zement in Silos gelagert. Die Stabilisierungsanlage, die Lagerhalle und die Lagersilos verfügen über Abluftreinigungsanlagen.

Es wird mit einer Abfallanlieferung von 200.000 to/Jahr gerechnet, wobei rund 40.000 to Abfälle der Stabilisierungsanlage zugeführt werden und 160.000 to direkt in die Deponie eingebaut werden. Die Anlieferung erfolgt mit Sattelfahrzeugen (25 to).

Der Deponiebetrieb wird an 260 Tagen pro Jahr stattfinden mit Betriebszeiten von 06:00 bis 19:00 Uhr (Montag bis Samstag, Samstag nur in Ausnahmefällen bzw. aufgrund des Wochenendfahrverbots für LKW nur mit Ausnahmegewilligung).

Durchschnittliche Werte für die Abfallanlieferung betragen daher:

- 8.000 LKW-Fahrten/Jahr
- 30 LKW/d
- 3 LKW/h

## GRÖSSE UND VOLUMEN DER DEPONIE, DAUER DES PROJEKTS

Gesamtfläche des Areals (inkl. Stabilisierungsanlage): ca. 49 ha

Kubatur Bodenaushubdeponie: 2,080.000 m<sup>3</sup>

Kubatur Baurestmassendeponie: 335.000 m<sup>3</sup>

Kubatur Reststoffdeponie: 5,465.000 m<sup>3</sup>

Die Verfülldauer der Deponie bis zur Fertigstellung beträgt rund 50 Jahre. Die Stabilisierungsanlage wird bis zur fertigen Verfüllung der Deponie betrieben.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur**

Das erstellte Gutachten bezieht sich auf das Kapitel 5.7 „Luftfahrthindernisse gem. Luftfahrtgesetz“ des Technischen Berichtes der UVE.

Herangezogene Rechtsmaterien:

Luftfahrtgesetz 1957 (i.d.F. 2014),

Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-I/6-1976, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat. (i.d.F. Sicherheitszonen-Verordnung),

ICAO Annex 14 Volume I

ICAO Doc 9137 AN/898 Part 3: Wildlife Control and Reduction

## **3. Befund**

Das luftfahrttechnische Gutachten basiert auf sämtlichen bisher zur Kenntnis gebrachten Projektunterlagen inklusive Verbesserungsunterlagen, zuletzt mit 02. Mai 2016, Zahl: RU4-U-559/040-2016, datiert. Es wird festgehalten, dass die zuletzt übermittelten Verbesserungsunterlagen keine Veränderungen des luftfahrttechnischen Gutachtens erforderlich gemacht haben.

Der Standort der beantragten Deponie befindet sich in Enzersdorf an der Fischa.

Gemäß Sicherheitszonen-Verordnung befindet sich die Deponie im Hindernisobjekt 5, Bezeichnung „Kalter Berg mit Baumbestand“ (Verordnung, Anhang 2). Der höchste Punkt des Objektes befindet sich in 277,00 Meter NN (über Adria) und durchragt die Grenzfläche der Sicherheitszone um 53,00 Meter. Betroffene Teile der Sicherheitszone sind die Flächen „D“ und „E“ im Bereich des Anflugsektors zur Piste „29“ des Flughafens.

Gemäß Projektbeschreibung wird die Deponie im Bereich der Örtlichkeit einer ehemaligen Schottergrube errichtet, wobei sich der Standort auf der Flughafenabgewandten Seite des Berges befindet. Die höchste Stelle der künftigen Deponie, nämlich die Oberkante der Rekultivierungsschicht, soll 271,60 Meter NN betragen.

Geplant ist die Lagerung von Reststoffen und Baurestmassen.

## **4. Gutachten**

Die geplante Deponie weist eine Maximalhöhe von 271,60 Metern NN auf und befindet sich somit 5,4 Meter unterhalb der in der Sicherheitszonen-Verordnung festgelegten Maximalhöhe des Kalten Berges von 277,00 Meter. Die Aussage des Technischen Berichtes auf Seite 33, Punkt 5.7, letzter Satz: „...höhenlagemäßig unterhalb des Kalten Berges und stellt damit kein Luftfahrthindernis dar.“ entspricht nicht ganz der Realität, da die Deponie zum Bestandteil eines bestehenden Luftfahrthindernisses wird. Die Errichtung führt zu keiner wesentlichen Änderung des Hindernisses, welches somit in der gegebenen Beschreibung der Sicherheitszonenverordnung unverändert belassen werden kann.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Luftfahrt verbleiben somit zwei Bereiche:

1. Die Errichtungs- und Betriebsphase unter besonderer Berücksichtigung eingesetzter Arbeitsmittel, welche wegen ihrer höhenmäßigen Ausdehnung von Relevanz sein können.
2. Die Bewertung des Lagergutes in Hinblick auf mögliche Vogelansammlungen.

ad 1)

In der Errichtungsphase dürfen Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 287 Meter NN Gesamthöhe eingesetzt werden, wenn sie mit einer Nachtmarkierung versehen werden. (Ausnahmebewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz).

In der Betriebsphase darf eine Gesamthöhe von 277,00 Meter NN nicht überschritten werden. Für allfällig erforderliche Arbeitseinsätze von höherem Gerät ist eine gesonderte Bewilligung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde für die Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat zu erwirken.

ad 2)

Es wird zu gewährleisten sein, dass keinerlei Stoffe, insbesondere biogene, gelagert werden, welche geeignet sein könnten, Vögel anzulocken. Die Deponie liegt ca. 7 km von der Schwelle der Piste „29“ entfernt. Das Auftreten von Vogelschwärmen in diesem Abstand (gem. ICAO Doc. 9137 AN/898 Part 3 innerhalb von 13 km Abstand



zu einem Flughafen) gefährdet die Sicherheit der Luftfahrt und muss vermieden werden. Es ist erforderlich, bei ersten Anzeichen von Vogelkonzentrationen sofortige und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um diese zu vergrämen.

## 5. Auflagen

1. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Deponie ist jegliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt verboten.
2. In der Betriebsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 277 Meter NN ohne Bewilligung zulässig.
3. In der Errichtungsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 287 Meter NN zulässig.  
(Ausnahmebewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz).
4. Verbleiben diese Arbeitsmittel und Hilfsgeräte über Nacht, so sind diese mit einem Hindernisfeuer an der höchsten Stelle auszustatten.
5. Das Hindernisfeuer besteht aus einem roten, über der Horizontalen rundum sichtbaren Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd. am konstruktionsmäßig höchsten Punkt .
6. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
7. Die Hindernisbefuerung ist mittels Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 100 Lux zu aktivieren. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
8. Das Feuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
9. Die gelagerten Stoffe dürfen keinen Anteil biogener Stoffe aufweisen.
10. Wird das Entstehen von Vogelansammlungen beobachtet, sind unverzüglich Maßnahmen dagegen zu setzen.
11. Es sind sofortige Analysen vorzunehmen, um die dafür auslösenden Lagerstoffe zu identifizieren und diese zu beseitigen.



12. Es sind sofort geeignete Maßnahmen zur Vergrämung zu ergreifen.
13. Über das auch nur ansatzweise Auftreten von Vogelkonzentrationen ist der Flugplatzbetriebsleiter des Flughafens Wien-Schwechat und die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Datum: 30.8.2016

Unterschrift: 